

# Entwurf technischer Durchführungsstandards zur Änderung der Durchführungsverordnung EU Nr. 680/2014 hinsichtlich zusätzlicher Parameter der Liquiditätsüberwachung

MAI 2017 — VON LUISA UCKE

Am 07. April 2017 veröffentlichte die EBA ihren finalen Entwurf des technischen Durchführungsstandards zur Änderung der Durchführungsverordnung EU Nr. 680/2014. Teil dieses Entwurfes sind auch die zusätzlichen Parameter der Liquiditätsüberwachung (Additional Liquidity Monitoring Metrics – ALMM).

Festgehalten werden darin unter anderem einzelne Änderungen dieser Parameter, wobei hier die Wiedereinführung der überarbeiteten Liquiditäts-Ablaufbilanz (Maturity Ladder) die wichtigste Neuerung darstellt. Relevant ist der Entwurf sowohl für Kreditinstitute, die auf Einzelbasis ihre Liquiditätsmeldung abgeben, als auch für Kreditinstitute, die auf konsolidierter Ebene melden.

## Ergebnis der Konsultation

Zur überarbeiteten Version der ALMM, die im Konsultationspapier EBA/CP/2016/22 vom 16. November 2016 vorgestellt wurde, gab es keine grundlegenden Änderungen. Es wurden lediglich kleine Anpassungen vorgenommen. Fünf zunächst neu hinzugefügte LCR-Werte im Bereich der nachrichtlichen Positionen haben im Vergleich zum Konsultationsentwurf keinen Eingang in die Liquiditäts-Ablaufbilanz gefunden, da sie aufgrund der asymmetrischen Laufzeit-Vermutungen in der Liquiditäts-Ablaufbilanz bei der Einschätzung der zukünftigen LCR-Entwicklung als nicht hilfreich angesehen wurden. Auch in den anderen Meldebögen der zusätzlichen Parameter für die Liquiditätsüberwachung wurden lediglich kleine Änderungen und Klarstellungen vorgenommen.

## Anwenderkreis

Alle Kreditinstitute, die auf Einzelbasis oder konsolidierter Basis ihre Liquiditätsmeldung abgeben, müssen die zusätz-

lichen Parameter der Liquiditätsüberwachung grundsätzlich monatlich melden.

Eine vierteljährliche Meldung ist nur für Institute möglich, deren Gesamtaktiva unterhalb von 30 Mrd. EUR liegen und keiner Gruppe angehören, deren Mutterinstitut oder Tochterunternehmen ihren Sitz in anderen Rechtsräumen hat, bei denen die Bilanzsumme nur einen geringen Anteil der Gesamtbilanzsumme der Institute des betreffenden Mitgliedstaates ausmacht.

## ALMM

Eingeführt wurden die zusätzlichen Parameter der Liquiditätsüberwachung bereits im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2016/313 vom 1. März 2016, mit dem Ziel, einen umfassenden Überblick über die Liquiditätslage der Institute zu erhalten und der Aufsicht ein Frühwarninstrument zu bieten. Rechtsgrundlage hierfür war Art. 415 Abs. 3 lit. b CRR. Allerdings hat die Kommission den ursprünglichen finalen Entwurf der EBA ohne die Liquiditäts-Ablaufbilanz, die sogenannte „Maturity Ladder“, in geltendes Recht übernommen. Gleichzeitig wurde die EBA aufgefordert, die Liquiditäts-Ablaufbilanz zu überarbeiten und die Meldung auf den delegierten Rechtsakt zur LCR abzustimmen.

## Maturity Ladder

Der Meldebogen der Liquiditäts-Ablaufbilanz umfasst vertragliche Zahlungsströme, die aus rechtlichen Vereinbarungen resultieren. Er soll Laufzeiteninkongruenzen von Instituten aufzeigen, um einschätzen zu können, wie viel Liquidität eine Bank je Laufzeitband aufbringen müsste, falls alle Abflüsse zum frühestmöglichen Zeitpunkt fällig werden würden.

Im vorliegenden finalen Entwurf werden im Meldebogen C 66.00 neben den wichtigsten HQLA (hoch liquide Aktiva) der LCR auch weitere zentralbankfähige Aktiva, die jedoch nicht hoch liquide sind, abgebildet. Hierfür wurde Abschnitt 3 zum Liquiditätsdeckungspotential an die Definition der liquiden Vermögenswerte des delegierten Rechtsaktes zur LCR angeglichen. Diese Änderung wurde durchgeführt, da in der Liquiditäts-Ablaufbilanz ein Zeitraum von über 30 Tagen angedacht ist, wodurch ein längerer Zeithorizont besteht, in dem Liquiditätsreserven mobilisiert werden können. Um eine übermäßige Granularität zu verhindern, wird diese nicht im Bereich der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) abgebildet, sondern in einer gesonderten Zeile für andere handelbare Aktiva. Ebenfalls wurde ein zusätzlicher Bereich für Eventualverbindlichkeiten eingefügt, in dem Abflüsse aus verbindlichen Fazilitäten und Abflüsse aufgrund von Abwertungen erfasst werden.

Die Anzahl der Laufzeitbänder im Meldebogen der Maturity Ladder bleibt unverändert, jedoch wurde die Aufteilung angepasst. Das ehemalige Laufzeitband „3 bis 6 Monate“ wurde in vier einzelne Bänder aufgespalten: größer 2 bis 3 Monate, größer 3 bis 4 Monate, größer 4 bis 5 Monate und größer 5 bis 6 Monate. Um die Granularität am Ende des Zeithorizonts zu reduzieren, werden lange Laufzeiten nun in den Spalten „2 bis 5 Jahre“ und „über 5 Jahre“ erfasst.

Neu eingefügt wurden jeweils zwei Zeilen, die Informationen zur Zentralbankfähigkeit der Liquiditätsreserven und Informationen über die Wiederverwendbarkeit von erhaltenen Sicherheiten hinsichtlich deren Fälligkeit bereitstellen. Zusätzlich wurden drei Zeilen für bestimmte Zu- und Abflüsse aufgenommen, bei denen die Gegenpartei Teil des gleichen Konzerns oder Mitglied des gleichen Sicherungssystems ist. Zusätzlich wurden drei nachrichtliche Positionen (Memorandum Items) zu Abflüssen der laufenden Geschäftstätigkeit und erwarteten Zuflüssen (inflows from behavioural perspective) aufgenommen.

Um die Lesbarkeit und Bearbeitung der Meldebögen zu verbessern, wurden viele „of which items“ in den Bereich der nachrichtlichen Positionen verschoben und die Anzahl der Zeilen von 143 auf 122 reduziert. Zudem wurde die Definition der Laufzeit von Verträgen mit Optionsbestandteilen erweitert und die Logik der Einlagen-Aufschlüsselung an die der LCR angepasst.

## Weitere Änderungen

Neben der Wiedereinführung der angepassten Liquiditäts-Ablaufbilanz wurden zusätzlich an den Meldebögen C 67.00 - C 71.00 Überarbeitungen vorgenommen. Sowohl in der Konzentration der Finanzierung nach Gegenparteien (C 67.00), nach Produktart (C 68.00), als auch in der Anschlussfinanzierung (C 70.00) wurden die Begriffe „initial maturity“ bzw. „residual maturity“ zur Vereinheitlichung durch „original maturity“ ersetzt. Im Meldebogen C 68.00 wurden zudem einige Unterpositionen aufgrund geringer Materialität und in C 70.00 die Spalte „Finanzierungsprofil insgesamt“ entfernt. In C 69.00 „Kosten für unterschiedliche Finanzierungszeiträume“ wurden folgenden Klarstellungen vorgenommen:

- Für außerbilanzielle Verpflichtungen sollen sowohl das Volumen als auch der Spread zum Ende der Periode gemeldet werden;
- Für Finanzierungen, die während der Berichtsperiode verlängert wurden, soll der Spread zum Ende der Periode berichtet werden;
- Für Sichteinlagen sollen das Volumen und der Spread zum Ende der Periode nur dann gemeldet werden, falls diese nicht bereits in der Vorperiode vorhanden waren.

Für Meldebogen C 71.00 „Liquiditätsdeckungspotential nach Gegenpartei/Kontrahent“ wurde klargestellt, dass die dort angegebenen Liquiditätsreserven denen der Liquiditäts-Ablaufbilanz entsprechen sollen mit dem Un-

## Der Meldebogen der Liquiditäts-Ablaufbilanz soll Laufzeiteninkongruenzen von Instituten aufzeigen.

terschied, dass die in C 71.00 gemeldeten Reserven unbelastet sein müssen. Ebenfalls wurde aufgeführt, dass, wenn eine Gegenpartei zu einer Gruppe von verbundenen Kunden gehört, diese nur einmal in der Gruppe mit dem höheren

Liquiditätsdeckungspotential gemeldet werden soll. Zudem wurde eine weitere Zeile für nicht bewertete Emittenten eingeführt.

An der Rückmeldung der Industrie zum Konsultationspapier EBA/CP/2016/22 zeigt sich, dass eine vollständige Übernahme der zusätzlichen Parameter der Liquiditätsüberwachung

inklusive der Liquiditäts-Ablaufbilanz gewünscht ist. Viele Institute haben bereits im Zuge der ersten Einführung der ALMM operative Prozesse für deren Meldung implementiert. Daher sind für die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen keine allzu hohen Kosten zu erwarten. Im

nächsten Schritt muss die Kommission dem finalen Entwurf technischer Durchführungsstandards zustimmen und die Verordnung 680/2014 entsprechend ändern. Die zusätzlichen Parameter der Liquiditätsüberwachung sind danach erstmalig zum Stichtag 31. März 2018 zu melden.